

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Polizeiliche Identitätsfeststellung und Durchsuchung im Zusammenhang mit einer Konzertveranstaltung am 28. Mai 2011 in Langewiesen (Ilm-Kreis)

Die **Kleine Anfrage 1539** vom 31. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

Im Vorfeld des "Rockfestivals an der Ilm" am 28. Mai 2011 in Langewiesen wurden zahlreiche Besucher durch die Polizei kontrolliert. Dabei wurden Fahrzeuge und Taschen sowie Personen durchsucht und ihre Identität festgestellt. Zum Teil wurden Menschen zur Durchsuchung an den Zaun mit erhobenen Händen und gespreizten Beinen gestellt. Die Kontrollen sowie deren Umfang und Art stießen auf erhebliche Kritik der Konzertbesucher.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellte sich der beschriebene Sachverhalt aus Sicht der Landesregierung im Einzelnen dar?
2. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützte sich die Polizei jeweils für die Identitätsfeststellung und auf die Durchsuchung der Personen und Sachen?
3. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte sowie welche konkrete Gefahrenprognose begründeten die Identitätsfeststellungen und die Durchsuchung von Personen und Sachen?
4. Nach welchen Kriterien wurden durch die Polizei die zu kontrollierenden Konzertbesucher ausgewählt, z. B. äußeres Erscheinungsbild, vermeintliche Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppe, Fahrzeugtyp, Alter, Geschlecht usw. und wie wird die Anwendung der angewandten Kriterien begründet?
5. In welchem Umfang wurden personenbezogene Daten in polizeiliche Informationssysteme eingegeben und verarbeitet? Mit welchen polizeilichen Dateien/Dateiverbänden wurden personenbezogene Daten abgeglichen? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die polizeiliche Datenverarbeitung personenbezogener Daten im konkreten Fall?
6. In welchem Umfang wurden personenbezogene Daten nach erfolgter Identitätsfeststellung gespeichert? In welchen polizeilichen Dateien/Dateiverbänden wurden personenbezogene Daten gespeichert? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die polizeiliche Datenspeicherung personenbezogener Daten im konkreten Fall?
7. Wurden gespeicherte personenbezogene Daten zwischenzeitlich wieder gelöscht? Wenn ja, wann? Wenn nein, aus welchem Grund wurde die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten bislang unterlassen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Durch ein Mitglied des Kreisverbands IIm-Kreis der Partei "DIE LINKE" war für den 28. Mai 2011 und für den 29. Mai 2011 ein Jugend- und Rockkonzert in Langewiesen bei der Stadtverwaltung Langewiesen angemeldet worden. Aus der öffentlichen Werbung für die Veranstaltung konnte der Schluss gezogen werden, dass die Veranstaltung überwiegend die Punkszene ansprechen sollte.

In der Vergangenheit mussten im Zusammenhang mit vergleichbaren Veranstaltungen teilweise erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit festgestellt werden. So ist es anlässlich der Auflösung einer nicht angemeldeten Veranstaltung der lokalen Punkszene im Mai 2009 zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen Besuchern und der Polizei gekommen. Ausgehend von diesen Erfahrungen hat sich die zuständige Polizeibehörde zur Durchführung von Kontrollen im Vorfeld des Veranstaltungsgeländes entschlossen, da Störungen der öffentlichen Sicherheit nicht ausgeschlossen werden konnten.

An den beiden eingerichteten Kontrollstellen wurden insgesamt 431 Identitätsfeststellungen durchgeführt. Nach Mitteilung der zuständigen Polizeibehörde sind im Ergebnis der Kontrollen 14 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten und acht Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. In 16 Fällen wurden Gegenstände sichergestellt. Eine Person wurde wegen eines vorliegenden Haftbefehls festgenommen.

Zu 2.:

Rechtsgrundlage für die Identitätsfeststellung bildete § 14 Abs. 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Die Durchsuchung von Personen stützte sich auf § 23 Abs. 1 Nr. 4 PAG. Rechtsgrundlage für die Durchsuchung von Sachen bildete § 24 Abs. 1 Nr. 1 PAG.

Zu 3.:

Die zuständige Polizeibehörde hat ausgehend von den in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Erfahrungen das Veranstaltungsgelände als "gefährlichen Ort" im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 PAG eingestuft. Insoweit galt das Prinzip der "Ortshaftung". Daher konnte ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen von jeder an der Kontrollstelle anwesenden Person die Identität festgestellt werden.

Zu 4.:

Durch die Polizei wurden ausnahmslos alle Konzertbesucher kontrolliert.

Zu 5.:

Die bei der Identitätsfeststellung erhobenen Daten sind auf Grundlage von § 43 Abs. 1 PAG mit dem Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) abgeglichen worden.

Zu 6.:

Zunächst sind die im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen personenbezogenen Daten in der Dokumentation des konkreten polizeilichen Einsatzes gespeichert worden. Rechtsgrundlage hierfür bildete § 40 Abs. 1 PAG.

Eine Eingabe personenbezogener Daten in das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (IGV-P) ist nur erfolgt, soweit weitere Folgemaßnahmen erforderlich waren. Rechtsgrundlage der Speicherung bildet hinsichtlich der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren § 40 Abs. 1 PAG. Für die Speicherung im Zusammenhang mit eingeleiteten Strafverfahren ist neben den Bestimmungen der Strafprozessordnung § 40 Abs. 2 PAG maßgeblich.

Zu 7.:

Die zur Einsatzdokumentation gespeicherten Daten sind unmittelbar nach dessen Beendigung gelöscht worden. Nach Mitteilung der zuständigen Polizeibehörde waren mit Stand 22. Juni 2011 im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren noch die Daten von 19 Personen im IGV-P gespeichert.

Geibert
Minister